

Kapitel VI. Erik Wolf: Von Tätertypen zur normativen Täterlehre mit Gesinnungstypus

1. Autoritär-soziales Strafrecht und Täterlehre

Erik Wolf (1902-1977) gehörte zwar formal nicht zur Kieler Schule, hat sich ihr aber mit seiner normativen Täterlehre, wie wir sogleich sehen werden, maximal angenähert. Zaffaronis Würdigung – als Annex im Rahmen des Unrechtskapitels zur Kieler Schule⁶⁰⁵ – wird dem nicht gerecht, zumal er die relevanten Schriften Wolfs nur lückenhaft erfasst. Er erwähnt nur beiläufig⁶⁰⁶ Wolfs grundlegende Freiburger Antrittsvorlesung von 1932 zum „Wesen des Täters“⁶⁰⁷ und übersieht völlig seine Heidelberger und Freiburger Vorträge von 1933 („Krisis und Neubau der Strafrechtsreform“⁶⁰⁸ sowie „Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staat“⁶⁰⁹), um sich stattdessen praktisch ausschließlich auf einen erst 1935 in der ZStW erschienenen Aufsatz zu stützen.⁶¹⁰ Das ist deshalb problematisch, weil einerseits die (veröffentlichten) Texte aus 1932/1933 („Wesen“ und „Krisis“) noch nicht *eindeutig* nationalsozialistisch waren, andererseits aber der nationalsozialistische turn Wolfs dann spätestens schon Ende 1933 mit dem 1934 veröffentlichten Text „Richtiges Recht“ (also nicht erst mit dem ZStW-Aufsatz aus 1935) erfolgte.⁶¹¹

605 Zaffaroni (2017), S. 246 ff.

606 Zaffaroni (2017), S. 247.

607 Wolf (1932). Zum phänomenologischen Einfluss („personalistisch-existentialistisch ausgerichtete neue Lehre“) s. Wolf selbst ebd., S. 12 (Verdrängung des Individualismus durch einen „phänomenologischen Personalismus“) sowie in Brief an K. Barth (Wolf, 2009, S. 305); s. auch Hollerbach, in: Heidegger-Jahrbuch 4 (2009), S. 284, 326 ff.

608 Wolf (1933).

609 Wolf (1934).

610 Wolf, ZStW 54 (1935), 544. Dazu Zaffaroni (2017), S. 247 ff.

611 Zu apodiktisch auch Guzmán Dalbora, RDPC VII (2017), 231 („otro jurista nazi“).

Im „Wesen des Täters“ (1932) proklamiert Wolf – in kritischer Auseinandersetzung mit Liszts Täterbegriff und -typen⁶¹² – einen normativen (anthropologisch-kulturellen) Tätertyp mit „Rechtspersönlichkeit“ und „Gesinnung“,⁶¹³ womit er – wie auch immer man zu seiner (oder Liszts) Lehre stehen mag⁶¹⁴ – kein nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet,⁶¹⁵ sondern aus dem geltenden Recht (in Form der strafrechtlichen Tatbestände) fünf Täterschaftstypen ableitet,⁶¹⁶ damit also letztlich nur offenlegt, was dieses geltende Recht ohnehin schon enthält.⁶¹⁷ In „Krisis und Neubau“ (1933) fordert Wolf – nach einer Kritik des geltenden Rechts und der bisherigen Reformbewegung⁶¹⁸ – „eine Kriminalpolitik des autoritären Strafrechts“ mit dem Ziel eines „natio-

612 Vgl. schon o. Kap. III mit Fn. 201 sowie Wolf (1932), S. 7 ff. (ohne genauen Nachweis, wobei er Liszts Täterbegriff ohnehin als zu kausalistisch und naturalistisch und damit als „verhängnisvolle[n] Irrtum“ verwirft, S. 9 ff., 32).

613 Wolf (1932), S. 12, 14 ff. (16: Täter „seinem Wesen nach ein personales Glied der Rechtsgemeinschaft mit verfallender Rechtsgesinnung“; 18: „im Raum der Kultur“ als „jetzige[r], einmaliger[r] Täter“; 19: als „juristische[r] Begriff ... abhängig von bestimmten Voraussetzungen des deutschen Rechtssystems“; 32: „Mensch, wie er in der Welt des Rechts steht“; 36: „Seinsweise des Menschen im Recht“); zur Unterscheidung zwischen Rechtsperson und -subjekt ebd., S. 16; zu Stufen des „Gesinnungsverfalls“ ebd., S. 17 ff.

614 Aus heutiger Sicht gibt die täterstrafrechtliche Tendenz natürlich Anlass zu Kritik, ebenso die Ablehnung einer Humanisierung des Strafvollzugs zur Sicherung effektiver Abschreckung: es bedürfe einer „Unerschrockenheit, scheinbar geheiligte Garantien des Rechtsstaatsgedankens im Interesse eines sozialen Gliedstaatsgedankens auf personaler Grundlage aufzulockern.“ (Wolf (1932) S. 35 f.). Andererseits ist Wolf auch später noch gegen die Prügelstrafe, Wolf, ZStW 54 (1935), 560 f.

615 Marxen (1975), S. 84, 190 sieht in der Schrift aber „bereits wegweisende Motive der antiliberalen Kritik“ und die Grundlage der neuen Täterlehre.

616 „Typen der Täterschaftsmäßigkeit“, vgl. Wolf (1932), S. 26 ff. (gemeingefährlicher, -widriger, -feindlicher, -lässiger und -schädlicher Täter). Diese sollen „Arten des personalen Gesinnungsverfalls“ typisieren, ebd. S. 27.

617 Durchaus überzeugend sagt Wolf (1932), S. 31: „Es muß ein offener Katalog von Täterschaftstypen werden, an Stelle eines heimlichen, der sich, wie es heute der Fall ist, in einem Katalog von Tatbestandstypen verbirgt.“

618 Wolf (1933), S. 6 ff. Dabei sieht er im geltenden Recht einen „Kompromiß widerstreitender Weltanschauungen und politisch-sozialer Ideale“ (S. 9), die sich auf praktischer Ebene zu einem „zweispurige[n] liberal-autoritäre[n] Strafrecht“ (S. 11) verschmolzen und im Ergebnis zu einem „Versagen des Strafrechts“ (S. 13) führten. Als Hauptmerkmale der Reformbewegung macht er den kriminalbiologischen Naturalismus italienischer Prägung (S. 13 ff.), den Soziologismus (S. 15 f.) und „die Idee des Sozialen“ (S. 16 f.) aus; letztere zeige sich auf kriminalpolitischem Gebiet im Einfluss der Sozialdemokratie auf dem Gebiet der

nal-soziale[n] Neubau[s] des Strafrechts“.⁶¹⁹ Die Zeit dafür sei mit der „Wendung vom liberal-autoritären Obrigkeitsstaat zum liberal-sozialen Volksstaat“⁶²⁰ gekommen und zwar im Sinne einer „Wendung zum nationalen Strafrecht im nationalen Rechtsstaat“,⁶²¹ zu „autoritärsozial[er]“ statt „sozialliberale[r]“ bzw. „sozial-autoritärer“ statt „autoritär-liberaler“ „Strafrechtsgesinnung“, wobei damit das Begriffspaar „nationalsozialistisch“-„deutschnational“ ersetzt werden soll.⁶²² Wolf betont also das – schon in der bisherigen Reformbewegung vorkommende (aber eben auch im *Nationalsozialismus* enthaltene!) – „soziale Element“ des neuen Strafrechts, will diesem aber zu Lasten des liberalen Elements eine größere Bedeutung beimessen, indem es, „mit den Gedanken der autoritär-konservativen Staatsführung verschmolzen, einen neuen Sinn von Gemeinschaft des Volkes repräsentieren“ soll.⁶²³ Diese „Verschmelzung des sozialen und des autoritären Elements im Strafrecht“⁶²⁴ offenbare sich in drei grundlegend andersartigen Auffassungen gegenüber den bisherigen Reformbestrebungen (weshalb nur deren Abbruch, nicht ein bloßer Umbau in Frage komme): in der phänomenologischen statt idealistisch-philosophischen Ausrichtung, in der ständischen statt formal-liberalen Gesellschaftsauffassung, und vor allem in der Staatskonzeption eines nationalen Sozial- statt formalen Rechts- oder Wohlfahrtsstaats.⁶²⁵ Im Mittelpunkt des neuen Strafrechts stünden „Staat“ und „Person“ statt Gesellschaft und Individuum.⁶²⁶ Der Staat verwirkliche sich immer neu „als realer Willensverband der Nation“ und werde „zur sinngebenden Grundidee des gesamten Rechtsgütersystems“, weshalb „*jeder* Angriff auf die Rechtsordnung ...

Kriminalpolitik und „mächtigsten sozialistischen Einflüssen auf die Gestaltung des deutschen Strafrechts“ (S. 17 f.). Das Menschenbild der Reformbewegung sieht *Wolf* (S. 18 ff.) als naturwissenschaftlich-deterministisch, ökonomisch-liberal und (politisch) liberal-autoritär, wobei der einzelne Normadressat in dreifacher Weise in Erscheinung trete (S. 20 ff.): als berechtigter Bürger, Untertan („Objekt wohlfahrtspflegerischer Maßnahmen“, S. 20) und „normale[r] Gelegenheits- oder Zufallsverbrecher[s]“ (S. 22).

619 *Wolf* (1933), S. 6.

620 *Wolf* (1933), S. 13.

621 *Wolf* (1933), S. 25.

622 *Wolf* (1933), S. 30, 31.

623 *Wolf* (1933), S. 30.

624 *Wolf* (1933), S. 31 f.

625 *Wolf* (1933), S. 32.

626 *Wolf* (1933), S. 33.

als Angriff auf das Ganze gelten“ müsse.⁶²⁷ Die „Person“ werde nicht mehr „als egoistisches Individuum verstanden“, sondern als Teil des Staates und mit Pflichten (u.a. der Verbrechensverhütung) gegenüber diesem;⁶²⁸ der Täter sei nicht nur „Objekt der Wohlfahrtspflege, sondern ein verantwortliches Glied der Rechtsgemeinschaft“,⁶²⁹ womit zugleich die Grundlage der später ausführlich entwickelten (und sogleich unten behandelten) Tätertypenlehre gelegt ist.⁶³⁰ Schließlich führt dieses neue Strafrechtsverständnis auch zu einer kollektivistisch-normativen Umgestaltung der Verbrechenslehre i.e.S.,⁶³¹ einer sozialpräventiven Strafauffassung⁶³² und der verstärkten Schaffung von Staatsschutzdelikten.⁶³³

Trotz der nationalsozialistischen Nähe des autoritär-sozialen Strafrechtsmodells Wolfs und seiner expliziten Bezugnahme auf den Nationalsozialismus⁶³⁴ und die „Kieler“,⁶³⁵ wird man die Schrift „Krisis und Neubau“ nicht als eindeutig nationalsozialistisch qualifizieren können, und zwar aus vier Gründen. Erstens sind die Bezüge zum Nationalsozialismus eher deskriptiv; begrifflich kann man in der Wahl von „sozial-autoritär“ bzw. „autoritärsozial“ sogar eine Distanzierung erkennen. Zweitens wollte Wolf am

627 Wolf (1933), S. 33 (Herv. im Original).

628 Wolf (1933), S. 34.

629 Wolf (1933), S. 35.

630 Wolf (1933), S. 35 f. („Ablehnung einer bloß kausalen Lehre von der Täterschaft“ und stattdessen Anerkennung von Tätertypen und „Gesinnungstypus mit entsprechendem Handlungstypus“).

631 Wolf (1933), S. 36 ff. (Normativierung des Handlungsbegriffs [„Gesinnungsausdruck“] im Rahmen der *Tatbestandsmäßigkeit*; *Unrecht* als „Staatswidrigkeit“; Subjektivierung der Unrechtsbegründung und Betonung des kollektiv-sozialen Elements bei Rechtfertigungsgründen [„Sozialwehr“]; normativ-sozialethischer *Schuldbegriff*, „Staatspflichtwidrigkeit“).

632 Wolf (1933), S. 40 ff. („Anpassung des Verbrechens an die Volksgemeinschaft oder Ausschluß von ihr“; Dekapitierung bzw. Diskreditierung des Täters „in seiner sozialen Existenz“, in „seinem spezifisch-ständischen Dasein“, „Einigung seiner rechtspersonalen Handlungsmöglichkeiten“, sozialpräventive Erziehungsmittel).

633 Wolf (1933), S. 43 (z.B. Schutz von Nationalehre, Volkstum, Arbeitskraft, Standesehre). Vgl. schon o. Kap. V 2. mit Fn. 455.

634 Wolf (1933), S. 30 („aktive Hineinnahme sozialer Wertvorstellungen in die Idee eines nationalsozialistischen Strafgesetzbuchs“), 31 („junge Menschen“ als „Element der nationalsozialistischen Erneuerungsbewegung“). Wolf insoweit auch „in einem weiteren Sinne“ als „nationalsozialistisch“ bezeichnend *Gemmingen* (1933), S. 7 f.

635 Wolf (1933), S. 24 f mit Fn. 1 (die „Programmschrift“ von Dahm/Schaffstein, 1933, zust. zitierend).

rechtsstaatlichen Liberalismus und den entsprechenden „Persönlichkeitsrechten“ festhalten⁶³⁶ sowie die „Freiheit *im* Staat“ aufrechterhalten;⁶³⁷ allerdings ist insoweit darauf hinzuweisen, dass er die „sogenannten Grundrechte“ nicht absolut verstehen, also bei entgegenstehenden Staatsinteressen gegebenenfalls relativieren wollte,⁶³⁸ und die „Freiheit *vom* Staat“ „verschwinden“ sollte⁶³⁹ (was die von Wolf nicht gelöste Frage aufwirft, wie es „Freiheit *im* Staat“ ohne „Freiheit *vom* Staat“ geben kann). Drittens stellt Wolf als kollektives Element nicht die Volksgemeinschaft, sondern den Staat in den Mittelpunkt seiner Überlegungen, was eher eine faschistische als eine nationalsozialistische Tendenz erkennen lässt.⁶⁴⁰ Schließlich stellte Wolf sein Strafrechtsmodell unter einen hier sog. Religions- bzw. Gottesvorbehalt und nahm ihm damit jeglichen absoluten Charakter.⁶⁴¹

2. Nationalsozialistische Hinwendung und Abwendung

Der eigentliche nationalsozialistische *turn*⁶⁴² Wolfs erfolgte dann um die Jahreswende 1933/1934 mit einem – von Zaffaroni ignorierten – Bekenntnis zum NS-Staat (vor dem Bund Nationalsozialistischer deutscher Juristen, Ortsgruppe Freiburg)⁶⁴³ und zu diesem „richtige[n] Recht“⁶⁴⁴ welches

636 Wolf (1933), S. 29 (für „sozial-nationalen“ statt „sozial-liberalen“ Rechtsstaat, „aber es bleibt beim Rechtsstaat“).

637 Wolf (1933), S. 32 (Herv im Original).

638 Wolf (1933), S. 29 (Grundrechte „keine absoluten Werte“; es müsse „verhindert werden, daß sie in übertriebener Weise oder gar schädigender Ausschließlichkeit geschützt sind.“).

639 Wolf (1933), S. 32 (Herv im Original).

640 Zu diesem Unterschied zwischen (italienischem) Faschismus und NS schon o. Kap. II 1. mit Fn. 86.

641 Wolf (1933), S. 43 f. (Strafrechtsreform verlange „religiösen Gesinnungseinsatz“ und „dauernd festgehaltenen Willen zum Recht“, Staat zwar der „höchste Wert des Rechts“; aber „kein Absolutes“).

642 Von Ziemann (2009), S. 113 ff. ignoriert.

643 Wolf, ARSP 28 (1934), 348 („Volkstum“ u. „Führertum“ als Rechtsquellen u. „Kennzeichen der Echtheit der nationalsoz. Revolution“ [348], „Gedanke ständisch gestufter Ehre der völkischen Rechtsgenossen“ und damit Ehre als Rechtsideal des Nationalsozialismus (348 f.)).

644 Wolf (1934), S. 10 („Richtiges Recht ... unser wirkliches Recht kann deshalb nur das Recht des Nationalsozialismus im Dritten Reich sein.“). Dort bekennt sich Wolf auch zum Führer, freilich ohne Hitler zu nennen (ebd., S. 28 f.).

sich freilich erst noch herausbilden müsse,⁶⁴⁵ ausgehend vom nationalsozialistischen Volks- und Rassebegriff und verwirklicht „im totalen Staat“.⁶⁴⁶ Für das Strafrecht bedeute dies aus grundsätzlicher Sicht eine radikale Veränderung seiner „geistigen Grundlagen“ hin zu einem *Feindstrafrecht* zur „staatlichen Autoritätsbewahrung“⁶⁴⁷ und konkret einen besseren Schutz „gegen volksschädliche Ausbeutung“⁶⁴⁸ durch „Ausschliessung von Schädlingen“.⁶⁴⁹

In dem erwähnten ZStW-Aufsatz knüpft Wolf an diese und seine früheren Schriften an, indem er – auf der Grundlage eines Berichts der amtlichen Strafrechtskommission und der Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für deutsches Recht⁶⁵⁰ – das NS-Strafensystem wohlwollend kommentiert und weiterentwickelt. Zum einen betont Wolf die „Minderung der Rechtspersönlichkeit des Täter in der Gemeinschaft“⁶⁵¹ als Konsequenz der Strafe, also die Zerstörung seiner „sozialen“ und nicht nur „privaten“ Existenz, die sich wiederum aus seinem Verständnis des Wesens der Strafe „als Werturteil der Volksgemein-

645 Wolf (1934), S. 10 ff. (noch keine „vollkommen sichtbare abgeschlossene Gestalt“, nur „Vorstufe zum künftigen Volksrecht“, wie u.a. in Hitlers „Mein Kampf“ entwickelt).

646 Wolf (1934), S. 13 ff. („Volk und Rasse“ als „Tatsachen des natürlich-geschichtlichen Lebens“; aus denen sich „Gemeinnützigkeit und Opfersinn“ als „Forderungen“ an jeden Einzelnen ergeben, die wiederum durch die „Einheit der Nation und soziale Gemeinschaft“ im „totale[n] Staat“ verwirklicht werden [13]); insoweit auch ebd., S. 28 zu den „Kennzeichen“ des „nationalsozialistische[n] Leben[s] überhaupt“ („Zugehörigkeit zu Volk und Rasse, Betätigung von Gemeinnützigkeit und Opfersinn, Hingabe an Nationalgemeinschaft und Sozialgemeinschaft“). Hinsichtlich des totalen Staats betont Wolf (ebd., S. 23 ff.) den hierarchischen und berufsständischen Charakter dieses Staats und bezieht sich insbesondere auf das „schöne[n] Wort“ (!) *Forsthoffs* (1933, S. 42) von der „totale[n] Inpflichtnahme jedes einzelnen für die Nation“ (Wolf, a.a.O., S. 25). Im Übrigen bedürfe „die Totalität des Staates ... der Rechtfertigung durch die höchste Autorität Gottes“ (ebd., S. 27).

647 Wolf (1934), S. 23 („Verbrechen ... als Ungehorsam und Auflehnung“, „Verbrecher“ als „Feind des Staates“). Ebenso *Thierack*, in Frank (1934), S. 29 („Autoritätswahrung“ als „Ziel der Strafe“).

648 Wolf (1934), S. 22.

649 Wolf (1934), S. 23. Als Maßnahmen nennt Wolf, ebd., insoweit: „Zwangsunfruchtbarmachung und Entmannung erbkranker Triebtäter, Entziehung des Staatsbürgerrechts, Sicherungsverwahrung der Berufsverbrecher und Gemeingefährlichen“.

650 Frank, Hrsg. (1934); dazu Wolf, ZStW 54 (1935), 544 mit Fn. 1.

651 Wolf, ZStW 54 (1935), 545; vorher Wolf (1932), S. 33 (Vergeltung als „Verminderung der Rechtspersönlichkeit“) sowie in diesem Kap. o. 1. mit Fn. 632.

schaft“ über den Täter als Teil der Volksgemeinschaft und ihrer ausschließlichen Funktion zum Schutz der Volksgemeinschaft erklärt.⁶⁵² Zum anderen entwickelt er seinen normativen Tätertyp zum *völkischen „Gesinnungstypus“* und *„Typus des Volksfeinds“* weiter.⁶⁵³ Im Übrigen rechtfertigt Wolf die Todesstrafe durch *Enthauptung* (!) mit der nationalsozialistischen Weltanschauung – als „Ausdruck der absoluten Herrschaft des Ganzen über den Einzelnen“⁶⁵⁴ – unter expliziter Ablehnung rationaler Bedenken (Irreparabilität eines Fehltrteils),⁶⁵⁵ lehnt jegliche Privilegierung politischer Überzeugungstäter ab,⁶⁵⁶ versteht die Ehrenstrafe als „Gesinnungsstrafe“ zur „Decapitierung“ der berufsständischen Existenz⁶⁵⁷ und befürwortet die Ächtung bei erhöhtem „völkischen Gesinnungsverfall“.⁶⁵⁸ Auf dem Gebiet der Strafzumessung fordert Wolf – um den Schutz der Volksgemeinschaft als „Grundgedanken des nationalsozialistischen Strafrechts“ und den „fruchtbaren Gedanken des Willensstrafrechts“ deutlich zu machen⁶⁵⁹ – eine allgemeine Strafzumessungsregel, die das „Maß der Strafe“ vom „Schutz der völkischen Lebensbedingungen im Hinblick auf den Grad der Volksschädlichkeit der Handlung und auf die Volksfeindlichkeit der Gesinnung des Täters“ abhängig macht.⁶⁶⁰ Eine Strafschärfung befürwortet er bei Gewohnheitsverbrechern⁶⁶¹ und bei einem „besonders verwerfliche[n]

652 Wolf, ZStW 54 (1935), 545 f.

653 Wolf, ZStW 54 (1935), 550 f. (bezugnehmend auf die „gesunde Volksanschauung“). Zur Bedeutung der richtigen Gesinnung schon vorher Wolf (1934), S. 25 ff. (mit Bezug auf die „wesensnotwendige [!] Verbindung von Nationalsozialismus und Christentum“ [S. 26]).

654 Wolf, ZStW 54 (1935), 547 (unter Hinweis auf den Kommissionsbericht in Fn. 8).

655 Wolf, ZStW 54 (1935), 546 ff. (547: „weltanschaulich im Wesen des nationalsozialistischen Staates verwurzelt ...“).

656 Wolf, ZStW 54 (1935), 548 f. (548: „Der totale Staat kennt keine «anständigen Verbrecher»“; bezugnehmend auf Kommissionsbericht in Fn. 18); s. schon o. Kap. V 2. mit Fn. 449.

657 Wolf, ZStW 54 (1935), 561 f.

658 Wolf, ZStW 54 (1935), 562 f.

659 Wolf, ZStW 54 (1935), 569.

660 Wolf, ZStW 54 (1935), 569. Er geht damit über den amtlichen Vorschlag – „Grad des Verstoßes gegen die Lebensbedingungen des Volkes“ (ebd., 568) – hinaus.

661 Im Übrigen äußert er sich schon zu Beginn zustimmend zum GewohnheitsverbrecherG (Wolf, ZStW 54 (1935), 544) und will gefährliche Gewohnheitsverbrecher in die Sicherungsverwahrung überweisen (ebd., 571).

Wille[n] des Täters“;⁶⁶² mit Strafmilderungsgründen will er „sparsam“ umgehen, um das Rechtsgefühl des Volkes nicht zu erschüttern.⁶⁶³

Ein Jahr später schlägt Wolf – von Zaffaroni nicht berücksichtigt – eine Ersetzung des dreigliedrigen Verbrechensbegriffs durch einen zweigliedrigen, an Tat- und Tätertypus orientierten Verbrechensbegriff vor.⁶⁶⁴ Wolf hält insoweit an seinem *völkisch-gemeinschaftlichen Personen- und Täterbegriff* fest – Angriff auf das Opfer als Angriff auf „die Substanz der Volksgemeinschaft selbst“⁶⁶⁵ und zugleich deren Schwächung durch den „Gesinnungsverfall“ des Täters als „intellektuelle[m] Verbrechenschaden“⁶⁶⁶ – und will Tat-/Tätertypus durch Bezug auf die Volksanschauung und letztlich den Führerwillen material bestimmen,⁶⁶⁷ nimmt aber seine frühere Subjektivierung dadurch etwas zurück, dass er Tat- und Tätertypus als gleichberechtigt betrachtet.⁶⁶⁸ Auf dieser Linie einer dialektischen Synthese liegt auch die wiederum drei Jahre später erschienene Stellungnahme zur Auseinandersetzung zwischen den „Kielern“ (Dahm/Schaffstein) und „Marburgern“ (Schwinge/Zimmerl),⁶⁶⁹ die Wolf letztlich für einen bloßen Methodenstreit auf einer gleichen kriminalpolitischen (nämlich nationalsozialistischen) Grundlage hält.⁶⁷⁰ Er plädiert deshalb für seine Überwindung mittels „synthetischer Verbindung der beiden extremen Ausgangspunkte strafrechtswissenschaftlicher Begriffsbildung“⁶⁷¹ mittels Findung einer, von

662 Wolf, ZStW 54 (1935), 570 f.

663 Wolf, ZStW 54 (1935), 571 f.

664 Wolf, ZAKdR 3 (1936), 358.

665 Wolf, ZAKdR 3 (1936), 361 (wobei dadurch deren „Kraft ... als politisches Ganzes ... in Frage gestellt“ werde).

666 Wolf, ZAKdR 3 (1936), 362.

667 Wolf, ZAKdR 3 (1936), 360 ff. (Ausfüllung durch gesetzliche Merkmale, richterliche Rechtsfortbildung und „ungeschriebenes Recht“, das sich aus der „Volksanschauung“ speist, aber auch durch eine „etwaige oberste Führerentscheidung“ [361] bzw. „eine konkrete Weisung des obersten Führers“ [362] bestimmt werden könne).

668 Insoweit wird die zust. Bezugnahme *Schaffsteins*, o. Kap. V 5. mit Fn. 575, verständlich.

669 Wolf, DRWiS 4 (1939), 168 (zugleich Besprechung von Schwinges Schrift zum Irrationalismus, näher Kap. IV 2. mit Fn. 290 ff. u. Haupttext).

670 Vgl. schon o. Kap. IV 2. mit Fn. 264, 300.

671 Wolf, DRWiS 4 (1939), 176. Konkret ebd., 178 f. („Verbrechen nicht nur Pflichtverletzung, sondern auch Rechtsgüterschaden ... nicht nur die Gesinnung des Täters, sondern auch der Erfolg seines Tuns den Verbrechensgehalt bestimmt ..., das Recht sowohl konkrete als auch abstrakte Ordnungselemente aufweist...“) und 179 („... Täter als ‘Täter einer Tat‘ und die Tat als ‘Tat eines Täters‘ zu begreifen“, als „Synthese“).

Hegel und Heidegger inspirierten, „höheren Synthetis“⁶⁷² – ganz i.S.d. oben genannten gegensatzaufhebenden Begriffsbildung⁶⁷³ – und zwar auf materieller, nationalsozialistischer Grundlage.⁶⁷⁴

Bei Wolf ist also eine *Wandlung* von zunächst von der klassischen Lehre her entwickelten Tätertypen (1932) und der Forderung nach einem „Neubau“ des Strafrechts (1933) zu einem Bekenntnis zum NS-Staat und Recht (1933/34), einem nationalsozialistisch inspirierten Gesinnungstypus (1935), einer Gleichstellung von Tat- und Tätertypus (1936) und einer höheren (nationalsozialistisch) inspirierten Synthese (1939) zu konstatieren, womit er sich der Kieler Schule – auch und gerade in seiner Orientierung an Hegel⁶⁷⁵ – maximal angenähert hat. Diese Entwicklung macht deutlich, wie der Gesinnungstypus den zunächst tatorientierten Tätertypus mehr und mehr subjektiviert hat.⁶⁷⁶ Tat- und Tätertypus kommen dabei – entgegen Zaffaroni⁶⁷⁷ – nicht nur eine Strafschärfungs-, sondern durchaus auch eine Strafbegründungsfunktion zu. Wolf geht aber nicht so weit wie die „Kieler“, die bei einer dem völkisch inspirierten Wesen des Delikts nicht widersprechenden Handlung – erinnern wir uns an das o.g. Beispiel der Wegnahme einer Fahne durch die Hitlerjugend⁶⁷⁸ – eine Unrechtein-schränkung annehmen wollen.⁶⁷⁹

Allerdings endete Wolfs (literarische) Unterstützung des Nationalsozialismus nicht schon 1936/1937⁶⁸⁰ mit seiner Hinwendung zur bekennenden

672 Wolf, DRWis 4 (1939), 181.

673 O. Kap. IV 4. mit Fn. 395.

674 Wolf, DRWis 4 (1939), 177 („denn die materiellen Inhalte der Gerechtigkeit im Raum des deutschen Rechts der Gegenwart sind durch den Nationalsozialismus gegeben.“). Ähnlich Mittasch (1939), S. 99 ff., wenn er für Ethisierung und Pflichtverletzungslehre bei Beibehaltung des Rechtsgutsbegriffs plädiert.

675 Wolf, DRWis 4 (1939), 181 sowie seine Identifizierung der Kieler Richtung mit einer neuhegelianischen, „völkischen Staatsmetaphysik“ (ebd., 174 f.).

676 Vgl. auch Vogel (2004), S. 81f., 84 (Willensstrafrecht als Willensschuld und Gefährdung ergänzt um Gesinnung; Täterorientierung als zweiter Radikalisierungsschritt).

677 Zaffaroni (2017), S. 248.

678 O. Kap. V 5. mit Fn. 553 u. Haupttext.

679 Vgl. schon o. Kap. V 5. mit Fn. 586 u. Haupttext.

680 So Wapler (2008), S. 252 f., 259 f. (die die o. Fn. 664 zitierte Schrift für die letzte nationalsozialistische hält und im Übrigen eine „frühe und deutliche“ Distanzierung annimmt); Foljanty (2013), S. 140 ff. m.w.N. (die aber selbst beide Jahre – 1936 und 1937 – angibt, S. 140 mit Fn. 24); auch Vogel (2004), S. 32.

Kirche und der ab dann vertretenen Forderung der Trennung von Religion und Staat.⁶⁸¹ Dies zeigen die schon zitierte Schrift aus 1939⁶⁸² und ein – (wohl) nur auf Spanisch veröffentlichter – Vortrag zum NS-Jugendstrafrecht an der Universität Valladolid (Spanien) im Jahre 1942.⁶⁸³ Vor diesem (literarischen) Hintergrund ist die Ansicht des Wolf-Schülers Hollerbach, dass es in seinen Schriften „irgendwo Totalaffirmation“ gebe und sie „im

681 Wolf selbst hat zu seinem Weg in und sein Verhältnis zum NS ausführlich in einem (nicht abgeschickten) Brief an Karl Barth v. 15.10.1945 u. 11.11.1968 Stellung genommen (Wolf, 2009, S. 288 ff.). Dort äußert er ein Gefühl der Schuld und konzediert „Irrtümer und Fehlwege ab 1933“ (S. 290), wirbt aber zugleich um Verständnis, indem er auf den historischen Kontext und die mit der NS-Bewegung verbundenen Erwartungen verweist (291 ff.). Er selbst habe bei der Stichwahl zwischen Hindenburg und Hitler im Jahre 1932 jenem seine Stimme gegeben (307), begann jedoch nach und nach „den ‘sozialen‘ Gedanken dieser Leute politisch ernster zu nehmen“ (309) und trat im Sommer 1933 dem NS-Juristenbund bei, „um guten Willen zur Selbstkritik an den Fehlern des bürokratischen Beamtenstaats der Nachkriegszeit zu beweisen“ (317). Doch habe er auch schon 1933 NS-Übergriffe innerhalb und außerhalb der Universität Freiburg (wo er das Amt des Dekans der jur. Fakultät, ernannt von Rektor Heidegger, bekleidete) wahrgenommen und missbilligt (312 f., 315, 319 f.), sei selbst Opfer von „Bespitzelung“ (317) und zunehmend isoliert gewesen (317 f.), weshalb er im März 1934 (zeitgleich mit Heidegger) vom Dekanat zurückgetreten (318) und es zur „eigentlichen Wende“ (anlässlich der gutachterlichen Vertretung des Pfarrers Niemöller) im Jahre 1937 gekommen sei (321 f.): „Ich sah, daß der gute revolutionäre Elan der ns Bewegung endgültig erloschen war und einer Machtpolitik ohne ethische Legitimation gewichen war, der man widerstehen müsse...“ (322). Dazu passt der Hinweis des Wolf Schülers Hollerbach, dass Wolf sich auf der IKV-Tagung in Frankfurt a.M. im Herbst 1932 gegen die Vereinnahmung der gesamten jungnationalen und -konservativen Bewegung durch den NS verwahrte (in: Heidegger-Jahrbuch 4, 2009, S. 306 mit Fn. 78 bezugnehmend auf Wolfs Tagebuchnotizen; ebenso – unter Bezugnahme auf die Sitzungsprotokolle – Marxen (1975), S. 97 f.).

682 O. Fn. 669.

683 Wolf, REP II (1944/45), 7 ff. Es handelt sich um eine Übersetzung von Juan del Rosal, die ich nicht im deutschen Original finden konnte. Dort (12 ff.) beschreibt Wolf das neue NS-Jugendstrafrecht befürwortend (sein Ziel sei die Wiedereingliederung des Jugendlichen in „la vida comunitaria popular“, 23) und distanziert sich auch sonst in keiner Weise vom NS-Strafrecht. Krit. *Torino y Roldan*, RDP 1 (1945), 507-514 (zur Denunzierung und Zerstörung dieses sog. Neuen Strafrechts auffordernd „para que no vuelva más a erguirse enhiesto en ningún país de la tierra, ni hoy ni nunca, ni en la teoría ni en la práctica, ni en la doctrina ni en las leyes, ni en los maestros ni en los discípulos, ni en los legisladores ni en los jueces y ejecutores, ni en nada, ni en nadie.“).

zeitgenössischen Diskurs Episode geblieben“ seien,⁶⁸⁴ nur bedingt nachvollziehbar. Auch der jüngst ausgetragene Streit über die Rolle Wolfs bei der (angeblichen) naturrechtlichen Wende Radbruchs⁶⁸⁵ erscheint vor diesem Hintergrund in einem anderen, für Wolf weniger günstigen Licht.⁶⁸⁶

684 *Hollerbach*, in: Heidegger-Jahrbuch 4 (2009), S. 330 (insbesondere gg. Emanuel Fayes „völliges Zerrbild“ von Wolf als „prominenten NS-Rechtsphilosophen“); auch ebd., S. 346 f. (könne „keine Rede“ davon sein, dass Wolf dem NS „ein rechtsphilosophisches Fundament“ geben wollte).

685 Vgl. schon o. Kap. IV 4. mit Fn. 419 u. Haupttext.

686 *Hollerbach*, JZ 2017, 455 ff. widerlegt *Frommels* These (JZ 2016, 913 ff.) der Durchsetzung einer naturrechtlichen Wende Radbruchs nach 1945 durch Wolf plausibel, schweigt aber zu Wolfs eigenem literarischem Beitrag zum Nationalsozialismus (den allerdings auch *Frommel* übergeht).